

**Allgemeiner Leitfaden für Kandidierende
an die eidgenössischen Berufsprüfung 2022**

<Spezialist/Spezialistin öV>

Rechtliche Grundlagen:
Prüfungsordnung vom 21. März 2011
und Änderung vom 13. August 2014
sowie deren Wegleitung

Inhalt	Seite
Termine	1
Gliederung der Abschlussprüfung	1
Prüfungsorganisation	2
Anmeldung zur Berufsprüfung	2
Zulassung	2
Prüfungsgebühr	3
Rücktritt	3
Nichtzulassung oder Ausschluss	3
Prüfungsaufgebot	3
Prüfungsexperten/-expertinnen/QSK-Mitglieder	3
Beurteilung und Notengebung	4
Rechtsmittel	4
Rechtsgrundlagen	4

Termine 2021/2022

10. Juni 2021	Präsentation VöV und Berufsprüfung: Abgabe „Unterstützung Themenwahl Projektarbeit“
19. Juli 2021	Ausschreibung / Anmeldeformular Berufsprüfung auf Homepage VöV
13. August 2021	Anmelderist für Berufsprüfung 2022, online Verband öffentlicher Verkehr (VöV)
04. Oktober 2021	Versand «Zulassungsentscheid» (mind. 4 Monate vor Prüfung) - Beilage: Verzeichnis der PrüfungsexpertInnen danach erfolgt Rechnungstellung der Prüfungsgebühr CHF 2'300.—
14. Oktober 2021	Versand «Auftrag für Projektarbeit» - Beilage: Leitfaden zur Erstellung der Projektarbeit für die Präsentation und das Expertengespräch
15. Oktober 2021	Start Projektarbeit (Prüfung Teil 1): 8 Wochen Erarbeitungszeit
03. Dezember 2021	Letzter Termin für den Rückzug der Anmeldung - Begehren z. Hd. QSK (Prüfungssekretariat)
06. Dezember 2021	letzte Meldung Ausstandbegehren gegen Prüfungsexpertinnen und –experten
10. Dezember 2021 (Postst.)	Abgabetermin der Projektarbeit z. Hd. Prüfungssekretariat VöV
17. Dezember 2021	Versand des Prüfungsaufgebots zur Abschlussprüfung mit Zeit- und Ortsangabe - Beilage: Liste Hilfsmittel, Ortspläne
01. Februar 2022	Schriftliche Prüfung (Teil 2)
15. – 17. Februar 2022	Mündliche Prüfungen (Teil 3 plus Expertengespräch)
Woche 10/11	Versand Prüfungsbescheid A-Post
Woche 12	Möglichkeit zur Akteneinsichtnahme bei Nichtbestehen; Termin auf Anfrage
ca. Mai 2022	Abschlussfeier

Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Beurteilungskriterien	Gewichtung	
1	• Projektarbeit	schriftlich	8 Wochen (vorgängig)	6	3
	• Expertengespräch Projektarbeit	mündlich	40 Minuten (mit Teil 3)	4	2
2	Systemwissen und eigene Rolle im öV	schriftlich	180 Minuten	6	1
	• Fallstudie		30 Minuten	6	1
	• Postkorb		90 Minuten	6	1
	• Konzeptaufgabe		60 Minuten	6	1
3	Präsentation und handeln in authentischen Situationen	mündlich			
	• Präsentation Projektarbeit		20 Minuten	4	2
	• Mini-Cases		30 Minuten	4	2

Die Kandidierenden erhalten zu jedem Prüfungsteil einen detaillierten Leitfaden, in welchem der Auftrag, die Hilfsmittel und Beurteilungskriterien beschrieben sind.

Prüfungsorganisation

Die Kommission für Qualitätssicherung (QSK) ist verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung. Ihre Mitglieder sind vom Verband öffentlicher Verkehr (VöV) für vier Jahre gewählt.

Zuständigkeiten der Prüfungsgremien:

Gremium	Zuständigkeit im Kontakt mit den Prüfungskandidierenden
Kommission für Qualitätssicherung (QSK) Präsidentin: Kathrin Schafroth Adresse: s. Prüfungssekretariat	- führt die Abschlussprüfung durch - entscheidet über die Zulassung zur Prüfung - entscheidet über Bestehen und Nichtbestehen - entscheidet über die Erteilung des Fachausweises - behandelt Anträge und Beschwerden
Prüfungsleitung Eveline Hänni eveline.haenni@voev.ch 031 359 23 66	- organisiert die Durchführung der Prüfung im Auftrag der QSK - begleitet die Prüfungen vor Ort - stellt Anträge an die QSK - steht für Fragen administrativer und formeller Art zur Verfügung
Prüfungsexperten/-expertinnen Liste folgt später	- nehmen die Prüfungen vor Ort ab - beurteilen die Antworten nach vorgegebenen Kriterien und vergeben Punkte
Prüfungssekretariat Verband öffentlicher Verkehr VöV Sekretariat Spezialist/Spezialistin öV Dählhölzliweg 12 3000 Bern 6	Nimmt Folgendes entgegen: - alle Korrespondenz insbesondere zuhanden QSK und Prüfungsleitung - die Prüfungsanmeldungen - die Projektarbeiten

Anmeldung zur Berufsprüfung

Die Anmeldung erfolgt mit vorgegebenem Anmeldeformular (www.voev.ch/de/Bildung-im-oeV/Hoehere-Berufsbildung)

Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (s. Anmeldeformular)
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse bzw. Arbeitsbestätigungen
- Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
- Angabe der Prüfungssprache
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto
- Angabe des Bereichs für die Projektarbeit.

Die Anmeldung via online-Tool auf unserer VöV-Website bis **spätestens am 13. August 2021**. Zu finden in Menu unter: «Service / Kursanmeldung / Höhere Berufsbildung». Bei unvollständig eingereichten Anmeldungen wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

Zulassung (Prüfungsordnung vom 21. März 2011, Art. 3.3)

Zur Abschlussprüfung zugelassen ist, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Fachmittelschulabschluss, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt
- b) seit dem Erwerb eines Ausweises nach Punkt a) über 3 Jahre Berufserfahrung verfügt, wovon 2 Jahre im öffentlichen Verkehr
- c) die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen nachweisen kann.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

Prüfungsgebühr

Die Kandidierenden entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr von **2'300 Franken**. Die Rechnung wird separat vom Sekretariat VöV versandt und ist innert 30 Tagen zu begleichen. Allfälliges Materialgeld sowie Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung werden von den Kandidierenden selber getragen.

Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QSK unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs entschieden.

Rücktritt

Der/Die Kandidierende kann die Anmeldung bis am **3. Dezember 2021** schriftlich zuhänden der QSK zurückziehen.

Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich: bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall, Todesfall im engeren Umfeld sowie unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst. Der Rücktritt ist zu belegen.

Kandidierenden, die fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Im Falle einer Abmeldung vor Beendigung/Abgabe der Projektarbeit ist bei einer Wiederanmeldung zur Prüfung eine neue Fragestellung erforderlich.

Nichtzulassung und Ausschluss

Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer unzulässige Hilfsmittel verwendet, die Prüfungsdisziplin grob verletzt oder wer die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

Prüfungsaufgebot

Die Kandidierenden werden **spätestens am 17. Dezember 2021** zur Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

-
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung
 - b) Liste der zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel
-

Prüfungsexperten und -expertinnen sowie Notensitzung QSK

Die Prüfungsexperten/-expertinnen beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten, nehmen die mündlichen Prüfungen ab und legen gemeinsam die Punktezahl fest.

Ausstand: Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte/Mitarbeitende innerhalb derselben Organisationseinheit der Kandidierenden treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten oder bei der abschliessenden Notensitzung als QSK-Mitglieder in den Ausstand.

Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen bis **spätestens am 06.12. 2021** zuhänden der QSK begründet und schriftlich über das Prüfungssekretariat eingereicht werden.

Beurteilung und Notengebung

Die Abschlussprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen mit insgesamt 8 Einzelaufgaben. Die Bewertung erfolgt kriterienorientiert. Die Kriterien sind im jeweiligen Prüfungsleitfaden detailliert beschrieben.

Beurteilung	Jeder Prüfungsteil wird mit Punkten bewertet (siehe Abs. Gliederung der Abschlussprüfung). Diese werden gemäss der SBBK-Richtlinie in die Note des Prüfungsteils umgerechnet. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile.
Punkteskala	Pro Beurteilungskriterium wird eine 4-stufige Skala eingesetzt: 0 Punkte, nicht sichtbar; 1 Punkt, teilweise erfüllt; 2 Punkte, erfüllt; 3 Punkte, Erwartungen übertroffen.
Notenwerte	Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
Bestehensregeln	Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und keine Note der drei Prüfungsteile unter 3.0 liegt.
Nichtbestehen	Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidierende sich nicht rechtzeitig abmeldet, ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt, ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt oder von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
Wiederholung	Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Sie bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

Fachausweis

Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QSK vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ausgestellt. Die Fachausweisinhaberinnen und –inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Spezialist/Spezialistin öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fachausweis
- Spécialiste en transports publics avec brevet fédéral
- Specialista dei trasporti pubblici con attestato professionale federale.

Die Namen der Fachausweisinhaber und –inhaberinnen werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der QSK wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Merkblatt siehe unter www.sbf.admin.ch.

Rechtsgrundlagen

Diesem allgemeinen Leitfaden liegen folgende Rechtsgrundlagen zu Grunde:

- Prüfungsordnung vom 21. März 2011 und Änderung vom 13. August 2014
- Wegleitung zur Prüfungsordnung vom 18. Februar 2011

Im vorliegenden Leitfaden sind die verbindlichen Termine und die wichtigsten Punkte aufgeführt. Die einzelnen Kapitel sind in den Rechtsgrundlagen im Detail beschrieben. Beide Unterlagen können aus dem Internet heruntergeladen werden: www.voev.ch/de/Bildung-im-oeV/Hoehere-Berufsbildung.

Prüfungssekretariat VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6, 031 359 23 66, eveline.haenni@voev.ch